

**I. Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften in den Baugebieten nach der BauNVO  
(auch i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB)**

Baugebiet nach BauNVO	Wohnen	Anlagen für soziale Zwecke - (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen, - Gemeinschaftsunterkünfte, - sonstige Unterkünfte	Befristete mobile Unterkünfte
<b>WS</b> § 2 BauNVO	Allgemein zulässig (als Bestandteil der Kleinsiedlung)	Im Wege der Ausnahme zulässig, diese soll i.d.R. erteilt werden (§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 246 Abs. 11 BauGB)	zumindest im Wege der Befreiung befristet zulässig (§ 246 Abs. 12 BauGB)
<b>WR</b> § 3 BauNVO	Allgemein zulässig		
<b>WA, WB, MD + MI</b> §§ 4, 4a, 5 + 6 BauNVO	Allgemein zulässig	Allgemein zulässig. Falls nur als Aus- nahme zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO), soll diese i.d.R. erteilt werden (§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 246 Abs. 11 BauGB)	
<b>MK</b> § 7 BauNVO	(+), wenn im BPlan fest- gesetzt, sonst als Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB)	Allgemein zulässig	
<b>GE</b> § 8 BauNVO	<b>unzulässig</b>	Im Wege der Befreiung zulässig, wenn Anlagen für soziale Zwecke zulässig sind (§ 246 Abs. 10 BauGB)	
		Im Wege der Befreiung für befristete Nutzungsänderungen zulässig (§ 246 Abs. 12 BauGB)	
		Wenn keine andere Möglichkeit besteht, Befreiung nach § 246 Abs. 14 BauGB	
<b>GI</b> § 9 BauNVO	<b>unzulässig</b>	Im Wege der Befreiung für befristete Nutzungsänderungen zulässig (§ 246 Abs. 12 BauGB)	
		Wenn keine andere Möglichkeit besteht, Befreiung nach § 246 Abs. 14 BauGB	
<b>SO</b> § 10 BauNVO	<b>unzulässig</b>	Im Wege der Befreiung für befristete Nutzungsänderungen zulässig (§ 246 Abs. 12 BauGB)	
		Wenn keine andere Möglichkeit besteht, Befreiung nach § 246 Abs. 14 BauGB	
Gebietsver- träglichkeit, Rücksicht- nahmegebot	Normalerweise unproblematisch	Bleibt zu berücksichtigen, insbes. die Relation der Größe der Unterkunft zum Gepräge des Gebiets, bei der Abwägung ist die Flüchtlingsunterbringung mit größerer Bedeutung zu berücksichtigen	wg. Befristung geringere Bedeutung

## II. Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB)

	Wohnen	Anlagen für soziale Zwecke - (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen, - Gemeinschaftsunterkünfte, - sonstige Unterkünfte	Befristete mobile Unterkünfte
Umnutzung vorhandener baulicher Anlagen	Zulässig, auch wenn es sich nicht einfügt (§ 34 Abs. 3a und § 246 Abs. 8 BauGB)	Zulässig, auch wenn es sich nicht einfügt (§ 246 Abs. 8 i.V.m. § 34 Abs. 3a BauGB)	kommt nicht in Betracht
Neuerrichtung	zulässig, wenn es sich einfügt; <b>unzulässig, wenn es sich nicht einfügt</b>	zulässig, wenn es sich einfügt	
		Befreiung auch bei Nichteinfügung, wenn keine anderweitige Möglichkeit besteht (§ 246 Abs. 14 BauGB)	

## III. Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften im Außenbereich (§ 35 BauGB)

	Wohnen	Anlagen für soziale Zwecke - (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen, - Gemeinschaftsunterkünfte, - sonstige Unterkünfte	Befristete mobile Unterkünfte
unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit bebauten Flächen	begünstigt (§ 246 Abs. 9 BauGB)		Begünstigt, (§ 246 Abs. 9 und Abs. 13 BauGB)
Sonst. Außenbereich (Umnutzung)	Allgemeine Regeln (§ 35 Abs. 2 BauGB)	begünstigt (§ 246 Abs. 13 BauGB)	kommt nicht in Betracht
Sonst. Außenbereich (Neuerrichtung)	Allgemeine Regeln (§ 35 Abs. 2 BauGB)	Im Wege der Befreiung zulässig, wenn keine anderweitige Möglichkeit besteht (§ 246 Abs. 14 BauGB)	Begünstigt, (§ 246 Abs. 13 BauGB)